

Geschäftsstelle
Weidigstraße 3a
99885 Ohrdruf
Tel.: 0 36 24 - 31 38 80
Fax: 0 36 24 - 31 51 46



Ohrdruf, 23.07.2020

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Drucksache 7/723
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliches:

Wir begrüßen grundsätzlich die Ziele des Gesetzgebungsvorhabens. Unser Verband tritt seit Langem für eine stärkere Verwendung von Holz als Baustoff ein. Das Bauen mit Holz stellt eine der wirksamsten Klimaschutzmaßnahmen dar. Bauholz bindet atmosphärischen Kohlenstoff für Jahrzehnte oder Jahrhunderte. Es ersetzt dabei energieintensive Baustoffe wie Zement, Stahl und Glas. Es ist gut und richtig, dass der Landtag die Voraussetzung für verstärkten Holzbau nunmehr schafft, aber bei weitem nicht ausreichend. Daher fordern wir, konkrete Zielmarken zum Holzbau gesetzlich zu verankern. Dabei stellt der Holzbau einen Baustein der Klimaschutzleistungen des Landnutzungs- und Forstwirtschaftssektor dar. Gerade angesichts der sich weiter verschärfenden Klimaproblematik, dessen erstes Opfer in unserem Land der Wald selbst ist, brauchen wir jetzt eine kohärente und effektive Strategie zur Steuerung des ganzen Sektors hin zu einer Optimierung der Klimaschutzleistungen. Dafür legen wir in der Anlage einen Vorschlag vor.

Auch von einem Ausbau des unzureichenden Mobilfunknetzes in unserem Land profitiert ein Großteil der Waldbesitzer, da dieser Erreichbarkeit und Rettungswege im Wald sicherstellt. Mobilfunkmasten müssen gerade in Waldgebieten neu errichtet werden. Eine Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren, die Wald betreffen, werden in diesem Zusammenhang von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings erfüllt uns eine weitere Vereinfachung von Waldumwandlungen auch mit Sorge.

Ausweislich der Dritten Bundeswaldinventur (BWI⁹) ist die Waldfläche in Thüringen in den Jahren zwischen 2002 und 2012 geschrumpft. Dies lag nach Angaben von ThüringenForst an nicht realisierten Ersatzaufforstungen im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE), (Wenzel et al. 2015). Die bisherigen Instrumente haben sich also als unzulänglich zum Waldflächenerhalt erwiesen. Eine weitere Vereinfachung der baurechtlichen „Überplanung“ von Wald birgt daher die Gefahr, dass sich die Fehler der Vergangenheit wiederholen. Daher

ist die geplante Änderung dahingehend zu ändern, dass die in jedem Fall erforderlichen Ersatzaufforstungen für die Waldinanspruchnahme schon im Bauleitplanentwurf aufzunehmen und konkret zu planen sind.

Aus den negativen Erfahrungen von Waldflächenverlusten der letzten Jahre müssen Konsequenzen gezogen werden. Es darf nicht mehr sein, dass Ersatzaufforstungen für Infrastrukturprojekte verschleppt werden und schließlich nicht mehr erfolgen, wie dies im Rahmen der VDE war.

Wir fordern daher die Schaffung eines ehrenamtlich tätigen und

unabhängigen Landeswaldbeauftragten.

Er soll den gesetzlichen Auftrag der Walderhaltung kritisch überprüfen, alle Beteiligten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Walderhaltung sensibilisieren und informieren, von den Behörden Rechenschaft verlangen sowie dem Landtag und der thüringer Öffentlichkeit Bericht über die Lage des Waldes erstatten. Der Bund verfügt bereits über einen Waldbeauftragten. Es steht unserem Land, dem Grünen Herzen Deutschlands, gut zu, hier nunmehr nachzuziehen.

Die summarische Erhaltung der Waldfläche und die Verstärkung des Holzbaus stellen mit der Erweiterung der Waldfläche die wichtigsten Faktoren für Klimaschutz durch Landnutzung und Forstwirtschaft dar. Um das Ziel der Klimaneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. zu erreichen und den Anforderungen der LULUCF-VO der EU zu genügen, braucht Thüringen dringend eine kohärente Gesamtstrategie für den Landnutzungs- und Forstwirtschaftssektor.

Die 180.000 Waldbesitzer in Thüringen können die Aufgabe der Walderhaltung in Zeiten des Klimawandels nicht mehr alleine leisten. Der Klimawandel ist durch die Gesamtgesellschaft verursacht worden. Sie muss daher nun auch für die Schäden aufkommen. Unser Verband fordert dabei keine pauschale Flächenzahlung, sondern ein nachvollziehbares

Entgelt für die von den Waldbesitzern nachweislich erbrachten Gemeinwohlleistungen.

Es ist höchste Zeit, dies endlich auch im Gesetz zu verankern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu Artikel 2 (Thüringer Waldgesetz)

Nummer 1 (§ 10)

Beim geplanten neuen Abs. (8) soll nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt werden:

„Die Mitteilung, dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt wird, erfolgt unter der Auflage, dass bereits in dem Bauleitplan die erforderlichen Ersatzaufforstungen, deren Mindestumfang die Forstbehörde bezeichnet, aufgenommen und flächenspezifisch festgelegt werden.“

Bei Abs. (3) soll nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt werden:

„Die Ausgleichsaufforstung muss mindestens den gleichen Flächenumfang aufweisen und hat dabei insbesondere die Klimaschutzfunktion der umzuwandelnden Waldfläche unter den Gesichtspunkten Klimastabilität, Waldspeicher, Zuwachs und stoffliche Verwertbarkeit auszugleichen.“

Nummer 3 (neu) (§ 18)

Bei § 18 ThürWaldG soll nach Abs. (2) als neuer Abs. (3) angefügt werden:

„Das Land ist verpflichtet, die Gemeinwohlleistungen des Waldes anzuerkennen. Für die Erbringung von Gemeinwohlleistungen und zur Deckung von Grundlasten von Walderhaltung und Waldpflege zahlt das Land dem Waldeigentümer ein angemessenes Entgelt.“

Nummer 4 (neu) (§ 60)

Anstelle des weggefallenen § 60 ThürWaldG a.F. ist neu aufzunehmen:

§ 60 Waldbeauftragter

(1) Zur Überwachung der Ziele dieses Gesetzes wählt der Landtag für die Dauer von sieben Jahren einen Waldbeauftragten.

(2) Der Waldbeauftragte hat insbesondere die Aufgaben

1. Dem Landtag zur Lage des Waldes in Thüringen nach den Zielen dieses Gesetzes jährlich zu berichten,
2. die Ziele des § 10 zu überwachen und auf die sachgemäße Planung und Durchführung von Ausgleichsaufforstungen hinzuwirken,
3. die Gemeinwohlleistungen des Waldes (§ 18) und ihren Wert jährlich zu überprüfen und zu beziffern,
4. auf eine stärkere Beachtung und Förderung des Klimaschutzleistungen des Landnutzungs- und Forstwirtschaftssektors, insbesondere durch Waldmehrungen in waldarmen Landesteilen (§ 22), hinzuwirken.

(3) Der Waldbeauftragte hat das Recht und die Pflicht, von allen Dienststellen des Landes die für seine Aufgaben erforderlichen Informationen abzufragen. Alle Planungen, die die Waldfläche berühren, sind ihm frühzeitig zur Kenntnis zu geben. Er ist auf Verlangen bei Verfahren mit Waldberührung hinzuzuziehen und anzuhören.

(3) Der Waldbeauftragte ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er wird ehrenamtlich tätig. Das Nähere zum Ersatz von Kosten, die im Zuge der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, regelt das für Forsten zuständige Ministerium mit Zustimmung des für Forsten zuständigen Ausschusses.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident WBV Thüringen

Anlage